

Bearbeiter: Mag. Helmut Wunderl

## Bericht an den Gemeinderat

GZ: Präs. 11211/2003/103 115

BerichterstellerIn:

GR Pognier

Graz, 21.9.2017

Betreff:

Novellierung der §§ 46 Abs. 1, 16 Abs. 7, 31 Abs. 4, 74b Abs. 3 Z 3, 66 Abs. 1, 31 c Abs. 4, 52 Abs. 6, 92 Abs. 1, 93, 31 j Abs. 2, der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 (DO);

- Korridor pension ab dem 60. Lebensjahr; anrechenbare Dienstzeit;
- Nebengebühren und Verwendungszulagen: Einführung fixer Eurobeträge und Änderungen durch die Einrechnung der Konsolidierungsprämie;
- Dienstentsagung: Abfertigung
- Disziplinarrecht: rechtskundige Bedienstete als DisziplinaranwältInnen und SchriftführerInnen
- Neue Formulierung aufgrund der Novellierung der Reiskostenverordnung: Dienstreise

Korridor pension:

Als Maßnahme des betrieblichen Gesundheitsmanagements soll die Ruhestandsversetzung durch Erklärung (Korridor pension) mit 60 (bisher 62) Lebensjahren nach 450 Monaten (37,5 Jahren) Dienstzeit eingeführt werden. MitarbeiterInnen haben dann die Wahl, bis zum Regelpensionsantrittsalter zu arbeiten oder vorzeitig die Korridor pension mit einer verringerten Pension in Anspruch zu nehmen.

Das Risiko einer zusätzlichen Kostenbelastung für die Stadt Graz als Dienstgeber wird dafür von der Personalabteilung als gering eingestuft.

Für die Umsetzung ist eine legislative Anpassung des § 16 Abs. 7 DO erforderlich. Die anrechenbaren Dienstzeiten werden dadurch auf Zeiten vor dem 25. Lebensjahr ausgedehnt.

Nebengebühren und Verwendungszulagen:

Um konkrete Eurobeträge für zahlreiche Nebengebühren und Verwendungszulagen festsetzen zu können, wäre eine Anpassung der §§ 31 Abs. 4 Z 2 und 74 b Abs. 3 Z 3, 1. Satz DO notwendig.

Durch Einrechnung der Konsolidierungsprämie in die Gehaltstabellen wären folgende Änderungen notwendig:

Nach § 66 Abs. 1 DO wäre bei der Berechnung des Todesfallbeitrages der Prozentsatz von 131 % der V/2 auf 127,60 % der V/2 zu kürzen.

Nach § 31 c Abs. 4 DO wäre bei der Bemessung der Sonn- und Feiertagszulage der Promille – Satz von 1,202 Promille der V/2 auf 1,171 Promille der V/2 zu kürzen.

Dienstentsagung:

Entsagt ein Beamter/ eine Beamtin dem Dienst, hat die Stadt Graz an die PVA einen Überweisungsbetrag zu leisten. Durch eine Novelle des § 311 ASVG wurde die Bemessungsgrundlage des Überweisungsbetrages von 7 % auf 22,8% angehoben. Um die damit verbundene finanzielle Mehrbelastung zu verringern, wäre bei der Abfertigung für die Dienstentsagung nach § 52 Abs. 6 DO die 20% - ige Überweisungsbetrags – Überzahlung zu streichen.

Disziplinarrecht:

Aufgrund der immer geringer werdenden Anzahl an BeamtInnen wäre die Möglichkeit zu schaffen, dass nach § 92 Abs. 1 und § 93 DO auch rechtskundige Vertragsbedienstete zu DisziplinaranwältInnen und SchriftführerInnen bestellt werden können.

Neue Formulierung:

Im § 31 j Abs. 2 DO (Aufwandsentschädigung) wäre im Zuge der Novellierung der Reiskostenverordnung der Begriff „auswärtige Dienstverrichtung“ durch den Begriff „Dienstreise“ zu ersetzen.

Dem Gemeinderat obliegt die Beschlussfassung über diese dem Landesgesetzgeber vorzulegenden Regelungen, wobei gem. § 61 Abs. 1 des Statutes die Vorberatung dem Stadtsenat zukommt.

Der Stadtsenat stellt daher den

### **Antrag**

der Gemeinderat wolle gem. § 45 Abs. 2 Z 3 iVm Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl 45/2016, beschließen:

1. Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Entwurf eines Landesgesetzes wird genehmigt. Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz wird in diesem Entwurf - dem Motivenbericht entsprechend - geändert.
2. Der Gesetzesentwurf wird dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur legislatischen Umsetzung vorgelegt.

Der Bearbeiter:  
elektronisch gefertigt

Die Abteilungsvorständin:  
elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:





Beilage:  
DO - Entwurf


Der Vorsitzende des Zentralausschusses hat gemäß §§ 10, 14 Personalvertretungsgesetz  
seine Zustimmung erteilt.


Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am ..... 15.9.17  
Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. Gemeinderatssitzung  
 bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen  
 einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**  
 Beschlussdetails siehe Beiblatt  
Graz, am 21/9/17 Der/Die SchriftführerIn: 

	<b>Signiert von</b>	Wunderl Helmut
	<b>Zertifikat</b>	CN=Wunderl Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-08-03T11:48:26+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Ennemoser Verena
	<b>Zertifikat</b>	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-09-04T11:32:01+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Haidvogel Martin
	<b>Zertifikat</b>	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-09-05T09:28:51+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Haidvogel Martin
	<b>Zertifikat</b>	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-09-05T13:31:38+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Koboth Fritz
	<b>Zertifikat</b>	CN=Koboth Fritz,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-09-06T06:48:12+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

**Gesetz vom ....., mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 53/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 1 DO lautet: „

**§ 46**

**Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung**

(1) Die Beamtin/der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre/seine Versetzung in den dauernden Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie/er das 720. Lebensmonat vollendet, wenn sie/er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den dauernden Ruhestand eine für die Ruhegenussbemessung anrechenbare Dienstzeit von 450 Monaten aufweist.“

2. § 16 Abs. 7 DO lautet: „

**§ 16**

**Anrechenbare Dienstzeit; Vordienstzeiten; Anrechnung für den Ruhegenuss**

(7) Eine Anrechnung kann nur erfolgen, wenn sie nicht besonderen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Sie ist unzulässig, wenn dadurch der für die Anrechnung in Betracht kommende kalendermäßige Zeitraum mehrfach angerechnet würde. Zeiten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres der Beamtin/des Beamten liegen, können für die Begründung und für das Ausmaß des Ruhegenusses in folgenden Fällen angerechnet werden:

- a. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- b. Erreichung der im § 45 Abs. 1 und im § 152 bezeichneten Altersgrenze
- c. Tod der Beamtin/des Beamten
- d. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung.“

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Da. Schriftführer: .....



3. § 31 Abs. 4 DO lautet: „

**§ 31**  
**Diensteinkommen**

(4) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 6 angemessen zu sein und ist

1. bei Pauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Prozentsatz des Gehaltes zuzüglich einer all-fälligen Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwendungszulage oder Ergänzungszulage,
2. bei den übrigen Nebengebühren in einem Eurobetrag festzusetzen.“

4. § 31 c Abs. 4 DO lautet: „

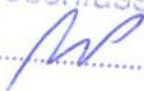
**§ 31c**  
**Sonn- und Feiertagsvergütung**  
**(Sonn- und Feiertagszulage)**

(4) Einer/einem unter Abs. 3 fallenden Beamtin/ Beamten, die/der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 1,171 ‰ des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.“

5. § 31 j Abs. 2 DO lautet: „

**§ 31j**  
**Aufwandsentschädigung**

(2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einer Beamtin/ einem Beamten durch eine Dienstreise entsteht, ist unter Bedachtnahme auf die Reisegebührenvorschrift des Landes Steiermark und die Gegebenheiten bei der Stadt durch Verordnung des Gemeinderates zu regeln.“

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: ..... 

6. § 52 Abs. 6 Do lautet: „

### § 52

#### **Ansprüche bei Versetzung in den Ruhestand und bei Auflösung des Dienstverhältnisses in besonderen Fällen**

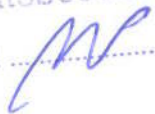
(6) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einer verheirateten Beamtin/ einem verheirateten Beamten, wenn sie/er innerhalb von zwei Jahren nach ihrer/seiner Eheschließung,
2. einer Beamtin/ einem Beamten, wenn sie/er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt
  - a) eines eigenen Kindes,
  - b) eines von ihr/ihm allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten/seiner Ehegattin an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
  - c) eines von ihr/ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15c Abs. 1 Z. 2 Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221, in der Fassung BGBl. I Nr. 153/1999, oder § 5 Abs. 1 Z. 2 Eltern- und Karenzurlaubsgesetz – EKUG, BGBl. I Nr. 654/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2000 oder §§ 21 Abs. 1 Z. 2 und 29 Steiermärkisches Mutterschutzgesetz – St.-MSchKG), das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Eine Abfertigung nach Z. 1 und 2 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austrittes ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht. Die Abfertigung beträgt für jedes volle, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des im letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden vollen Monatsbezuges und für jeden vollen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstmonat ein Zwölftel des Monatsbezuges. Kürzungen, die sich auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit sowie bei Inanspruchnahme des Freijahres ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Dazu tritt:

- a) nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von
 

1 Jahr	das Einfache,
3 Jahren	das Zweifache,

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: 

5 Jahren        das Dreifache,  
10 Jahren      das Vierfache,  
15 Jahren      das Sechsfache,  
20 Jahren      das Neunfache,  
25 Jahren      das Zwölffache  
des Monatsbezuges;

- b) der Teil des Überweisungsbetrages, der der Stadt für bedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, geleistet wurde;
- c) der Teil des Pensionsbeitrages, der von einer Beamtin/ einem Beamten für bedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten entrichtet wurde.
- d) Entsaßt ein Beamter weiblichen Geschlechts, der sich im Ruhestand befunden hat und wieder angestellt (reaktiviert) wurde, nach Eintritt der unter Z. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen dem Dienst, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegenüsse und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung einzurechnen.“

7. § 66 Abs. 1 DO lautet: „

**§ 66**  
**Todesfallbeitrag**

- (1) Stirbt eine Beamtin/ ein Beamter des Dienststandes, so haben die in Abs. 2 genannten Personen Anspruch auf den Todesfallbeitrag. Dieser beträgt 127,60 % des jeweiligen Gehaltes einer Beamtin/eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.“

8. § 74 b Abs. 3 Ziffer 3 DO lautet: „

**§ 74b**  
**Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung**

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....  




(3) Die Verwendungszulage ist zu bemessen:

3. Im Falle des Abs. 1 Z. 3 und des Abs. 2 in einem festzusetzenden Eurobetrag. Sie darf im Fall des Abs. 1 Z. 3 100 % und im Fall des Abs. 2 80 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nicht übersteigen. Gebühren der Beamtin/ dem Beamten aus verschiedenen Verwendungen Verwendungszulagen nach Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2, darf die Summe der Verwendungszulagen 100 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nicht übersteigen. Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 ist nach dem Grad der höheren Verantwortung, die Verwendungszulage nach Abs. 2 nach dem Grad der besonderen Belastung zu bemessen. In beiden Fällen ist auf die von der Beamtin/ vom Beamten zu erbringenden Mehrleistungen Bedacht zu nehmen.“

9. § 92 Abs. 1 DO lautet: „

#### § 92

#### Disziplinaranwältin/Disziplinaranwalt

- (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren ist aus der Zahl der rechtskundigen Bediensteten der Stadt die erforderliche Zahl von Disziplinaranwältinnen/Disziplinaranwälten vom Bürgermeister zu bestellen.“

10. § 93 DO lautet: „

#### § 93

#### Schriftführerin/Schriftführer

Der Disziplinarkommission ist eine rechtskundige Bedienstete/ ein rechtskundiger Bediensteter der Stadt als Schriftführerin/ Schriftführer beizugeben. Die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Schriftführerinnen/ Schriftführern obliegt dem Magistratsdirektor.“

11. Dem § 145 Abs. 40 wird folgender Abs. 41 angefügt:

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....

„(41) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. ....treten § 31 Abs. 4, § 31c Abs. 4, § 31 j Abs. 2, § 46 Abs. 1, § 16 Abs. 7, § 52 Abs. 6, § 66 Abs. 1 und § 74 b Abs. 3 Z 3, § 92 Abs. 1, § 93 DO mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“